

25. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 30. April 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

Nr. 5/2020, S. 256)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 am 14. Januar 2020,
der Dekan des Fachbereichs 01 per Eilentscheid am 03. März 2020
die Dekanin des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 30. März 2020

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31. März 2020, Az.: 03/02/12/02/02/01/030 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Oktober 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2019, S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Evangelische Theologie wird wie folgt geändert:

- a. In Modul LB-3 „Einführung in die Biblische Theologie“ wird in Zeile „Sonstiges“ folgender neuer letzter Satz eingefügt: „Die dritte Wiederholung der Klausur in Übung E) kann erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der Übung abgelegt werden.“
- b. In Modul LB-4 „Einführung in die Kirchengeschichte“ wird in Zeile „Sonstiges“ folgender neuer letzter Satz eingefügt: „Die dritte Wiederholung der Klausur in Übung E) kann erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der Übung abgelegt werden.“

2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Französisch wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“

3. Der fachspezifische Anhang für das Fach Italienisch wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“

4. Der fachspezifische Anhang für das Fach Spanisch wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe A „Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ Nummer 1 „Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse“ Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium zum fünften Semester setzt die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Evangelische Religionslehre, die ab dem Sommersemester 2020 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Zudem gelten die Änderungen für Studierende des Faches Evangelische Religionslehre, die bereits vor dem Sommersemester 2020 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren.

3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Französisch, die ab dem Sommersemester 2020 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Faches Italienisch, die ab dem Sommersemester 2020 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

5. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 gelten für Studierende des Faches Spanisch, die ab dem Sommersemester 2020 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 30. April 2020

Der Dekan des Fachbereichs 01 – Katholische und Evangelische Theologie
Univ.-Prof Dr. Ruben Zimmermann

Die Dekanin des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele